

Satzung

über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ortrand

Aufgrund des § 3 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – Bbg.BKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, Nr. 9, S. 197 geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08,[Nr. 12], S.202,206) hat der Amtsausschuss des Amtes Ortrand in seiner Sitzung am 10.04.2014 folgende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ortrand beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Leistungen der ehrenamtlichen Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ortrand sind grundsätzlich unentgeltlich. Der Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfällen regelt sich nach § 27 Abs. 2 BbgBKG. Aufwandsentschädigungen werden im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige erhalten vom Amt Ortrand als Träger des Brandschutzes eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt jährlich:

Wehrführung	
Amtswehrführer	1.400,-- Euro
Stellv. Amtswehrführer	400,-- Euro
Amtsjugendfeuerwehrwart	500,-- Euro
Stellv. Amtsjugendfeuerwehrwart	125,-- Euro
Amtsgerätewart	150,-- Euro
Verantwortlicher Kat-schutz	100,-- Euro
Ansprechpartner Funk (2 Kam.)	je 200,-- Euro
- (3) Fw Ortrand, Tettau, Frauendorf, Kroppen, Lindenau, Großkmehlen,

Ortswehrführer	600,-- Euro
Jugendfeuerwehrwart	300,-- Euro
- (4) Fw Ortrand, Tettau, Frauendorf, Kroppen, Lindenau, Großkmehlen

Stellv. Ortswehrführer	150,-- Euro
------------------------	-------------
- (5) Fw Tettau, Frauendorf, Kroppen, Lindenau, Großkmehlen

Gerätewart	150,-- Euro
------------	-------------
- (6) Fw Ortrand

Gerätewart	400,-- Euro
------------	-------------

§ 3 Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird als Pauschalbetrag vierteljährlich nach Bestätigung des Amtswehrführers bargeldlos durch das Amt Ortrand gezahlt.
- (2) Ein Anspruch auf Auszahlung der funktionsbezogenen Beträge besteht nur bei der Erfüllung der ehrenamtlich übernommenen Aufgaben, die sich aus dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes ergeben.
Bewertungskriterien sind insbesondere:
 - Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft der Ortswehr
 - Vorlage des jährlichen Schulungs- und Ausbildungsplanes im Amt Ortrand, SB Brandschutz bis zum 15.01. des laufenden Jahres
 - Durchführung nachweislicher Arbeitsschutzschulungen/Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften
 - Regelmäßige Teilnahme an Sitzungen der Wehrführung
 - Förderung des Kameradschaftslebens
 - Mitwirkung bei der Erstellung von örtlichen Alarmplänen und Kontrolle der Löschwassereinrichtungen

§ 4 Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnehmen kann.
Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Auf Vorschlag des Amtswehrführers kann den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigen Gründen (z. Bsp. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

§ 5 Umfang der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Pflege- und Reinigung der Dienstbekleidung, Telefon- und Portogebühren) abgegolten.
- (2) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z. Bsp: Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt) die Kosten erstattet werden.
- (3) Für den am Einsatz beteiligten Kameraden kann nach Entscheidung des Einsatzleiters bei längeren Einsätzen (ca. ab 4 Std.) ein Imbiss gereicht werden.

§ 6 Einsatzentschädigung

- (1) Für jeden gefahrenen Einsatz erhalten die Fw-Kameradinnen und Kameraden eine Aufwandsentschädigung von 3,50 Euro.
- (2) Für die Absicherung von Brandsicherheitswachen erhalten die Fw-Kameradinnen bzw. Fw-Kameraden eine Aufwandsentschädigung von 3,50 Euro pro Stunde.

(3) Für jeden kostenpflichtigen TH-Einsatz erhalten die Fw-Kameradinnen und Kameraden eine Aufwandsentschädigung von 5,-- Euro.

(4) Die Abrechnung erfolgt über die beim Amt Ortrand einzureichenden Forderungsnachweise zum Aufwand.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ortrand vom 20.02.2004 außer Kraft.

Ortrand, den 14.04.2014

Sickert
Amtdirektor